

Satzung
über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Braunlage für den Ortsteil St.
Andreasberg
(Kurbeitragsatzung St. Andreasberg)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 258), der §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 17. Dezember 2013 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt Braunlage ist für den Ortsteil St. Andreasberg als Luftkurort staatlich anerkannt. Zur Deckung von 63 % des im Ortsteil St. Andreasberg entstehenden Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), erhebt die Stadt einen Kurbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen und Veranstaltungen genutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen bleibt unberührt. Sie kann sich dabei Dritter bedienen.
- (2) Erhebungsgebiet (§ 10 Absatz 1 Satz 1 NKAG) ist der bis zum 31. Oktober 2011 das Stadtgebiet der bisherigen Bergstadt St. Andreasberg bildende Teil des heutigen Stadtgebietes der Stadt Braunlage.
- (3) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 zählen insbesondere Kosten für
 1. des Kurhauses
 2. des Kurparks
 3. das Loipengebiet
 4. die Rodelwiese
 5. die Pflege des Mountainbike-Netzes
 6. die Wanderwege und sonstige Grünanlagen.
- (4) Es werden folgende Kurbezirke gebildet:
 1. Der Kurbezirk I umfasst das bis zum 31. Oktober 2011 bestehende Gemeindegebiet der Bergstadt St. Andreasberg ohne die Ortsteile des Kurbezirkes II.
 2. Der Kurbezirk II umfasst die Ortsteile Oderbrück, Oderteich, Oderhaus, Sonnenberg, Odertaler Sägemühle, Silberhütte, Sperrluttertal.
 3. Der Kurbezirk III umfasst die Wohnmobilstellplätze.
- (5) Die Glücksburg Consulting Group GmbH (GLC), Albert-Einstein-Ring 5, 22761 Hamburg (beauftragte Stelle) ist ermächtigt, die Berechnungsgrundlagen des Kurbeitrags zu ermitteln, die Kurbeiträge zu berechnen, die Rechnungen/Abgabenbescheide auszufertigen und zu versenden sowie die Kurbeiträge entgegenzunehmen und an die Stadt Braunlage abzuführen.

§ 2 Beitragspflichtige

Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen und zur Teilnahme an Fremdenverkehrsveranstaltungen geboten wird. Beitragspflichtig ist auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer, Dauermieter oder vergleichbarer Nutzungsberechtigter einer Wohneinheit ist, ohne im Erhebungsgebiet eine Hauptwohnung zu haben. Dies gilt insbesondere auch für Dauernutzer von Camping- und Wohnmobilplätzen.

§ 3 Beitragsbefreiung

- (1) Vom Kurbeitrag sind freigestellt:
- a) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
 - b) jedes 5. und weitere Person einer Familie bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - c) Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegerstöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren Hauptwohnsitz haben, oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
 - d) Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
 - e) Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung 100 % beträgt,
 - f) bettlägerig Kranke oder andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Kureinrichtungen zu benutzen.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind nachzuweisen.

§ 4 Beitragshöhe

- (1) Der Kurbeitrag wird erhoben
- a) als Tageskurbeitrag
 - b) als Jahreskurbeitrag
- (2) Der Tageskurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Er beträgt je Übernachtung einschließlich Mehrwertsteuer

- a) für die Einzelperson oder die erste und zweite Person einer Familie im

	Kurbezirk I	KurbezirkII
in der Hauptsaison	2,00 €	0,60 €
in der Nachsaison	1,00 €	0,30 €

- b) für die dritte und vierte Person derselben Familie im

	Kurbezirk I	Kurbezirk II
in der Hauptsaison	0,50 €	0,35 €
in der Nachsaison	0,00 €	0,00 €

- c) der Kurbeitrag im **Kurbezirk III** beträgt für jedes Wohnmobil einer Familie **5,00 €**.

- (3) Jugendliche in Jugendherbergen, Jugend- und Schullandheimen, Jugendzeltlagern, Ski- und Wanderhütten und deren Aufsichtspersonen zahlen je Übernachtung im **Kurbezirk I** 0,50 € und im **Kurbezirk II** 0,35 €.
- (4) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als Hauptsaison die Zeit vom 21. Dezember bis 31. Oktober und als Nachsaison die Zeit vom 01. November bis 20. Dezember.

- (5) Der Beitragspflichtige kann an Stelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages nach Abs. 2 einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahreskurbeitrages liegen 30 Übernachtungen zu Grunde. Der Aufenthalt kann dabei unterbrochen sein. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurbeiträge werden auf den Jahreskurbeitrag angerechnet.
- (6) Die Jahreskurbeiträge einschließlich Mehrwertsteuer betragen
- a. für die im Absatz 2 Buchstabe a) genannten Personen: Im Kurbezirk I 60,00 EURO
Im Kurbezirk II 18,00 EURO
 - b. für die im Absatz 2 Buchstabe b) genannten Personen: Im Kurbezirk I 15,00 EURO
Im Kurbezirk II 10,50 EURO
- (7) Kurbeitragspflichtige nach § 2 Satz 2 dieser Satzung sowie Dauernutzer von Campingplätzen und ihre Familienangehörigen haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit ihres Aufenthaltes den Jahreskurbeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich während des Erhebungszeitraumes überhaupt nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben. Der Nachweis ist der Stadt Braunlage bis zu dem auf das Veranlagungsjahr folgenden 31. März vorzulegen.
- (8) Der Jahreskurbeitrag ermäßigt sich auf 50 %, wenn das Nutzungsrecht für Dauernutzer von Camping- und Wohnmobilstellplätzen und ihre Familienangehörigen auf bis zu 6 Monate im Kalenderjahr begrenzt ist. Dies gilt auch bei einem kalenderjahrübergreifenden zeitlich begrenzten Nutzungsrecht (Wintercamper).

§ 5

Kurbeitragsermäßigungen und Sonderregelungen

- (1) Schwerbehinderten, deren Grad der Behinderung weniger als 100 % aber mindestens 70 % beträgt, wird der Kurbeitrag auf 70 % ermäßigt.
- (2) Für Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die lt. amtlichen Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind, wird der Kurbeitrag auf 70 % ermäßigt.
- (3) Teilnehmer an den von der Stadt oder Tourist-Information anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen sind beitragsfrei, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogrammes eine Inanspruchnahmefähigkeit der Fremdenverkehrseinrichtungen nicht besteht. Sonst werden sie zu 50 % des maßgeblichen Kurbeitrages nach § 4 herangezogen. Der Antrag für die Befreiung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu stellen.
- (4) In Einzelfällen kann die Tourist-Information eine Ermäßigung des Kurbeitrages aussprechen, wenn diese zur Vermeidung von Härten zweckmäßig ist oder im Interesse des Kurortes liegt.
- (5) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung des Kurbeitrages sind von den Berechtigten nachzuweisen.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht und Beitragsschuld

- (1) Die Kurbeitragspflicht und Kurbeitragsschuld kurbeitragspflichtiger Aufenthalte entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tage der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird bei Übernachtungsgästen nach der Zahl der Übernachtungen berechnet.
- (2) Bei Nebenwohnungsinhabern und Dauernutzern von Campingplätzen und ihren Familienangehörigen entsteht die Kurbeitragspflicht und Kurbeitragsschuld am 01.01. eines jeden Jahres bzw. bei Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechts während des laufenden Kalenderjahres im Zeitpunkt der Rechtsbegründung. Erhebungszeitraum beim Jahreskurbeitrag ist das Kalenderjahr.

§ 7

Beitragserhebung und Kurkarte

- (1) Der Kurbeitrag ist am ersten Werktag nach Ankunft vom Kurbeitragspflichtigen für die gesamte voraussichtliche Aufenthaltsdauer in voller Höhe bei der Stadt Braunlage oder der von ihr mit der Einziehung beauftragten Stelle zu zahlen, sofern die Einziehung nicht nach § 8 erfolgt. Als Zahlungsnachweis wird eine auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellte Kurkarte ausgegeben.
- (2) Der Jahreskurbeitrag wird durch einen gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt und ist grundsätzlich am 15.02. eines jeden Jahres für das laufende Jahr fällig. Entsteht die Beitragspflicht erst während des laufenden Jahres (Veranlagungsjahres), so ist der Jahreskurbeitrag ausnahmsweise einen Monat nach Bekanntgabe des Jahreskurbeitragsbescheides fällig.
- (3) Kurbeitragspflichtige haben der Stadt Braunlage die zur Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag bzw. Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechtes, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) zu erteilen.
- (4) Die Kurkarte berechtigt für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen und zum Besuch der Kurveranstaltungen, soweit nicht ein besonderes Eintrittsgeld erhoben wird.
- (5) Die Kurkarte gilt im Bereich des Harzer Tourismusverbandes als „Harzgastkarte“ und ermöglicht ggf. Vergünstigungen bei der Benutzung von Fremdenverkehrseinrichtungen.
- (6) Die Kurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte ersatzlos eingezogen.
- (7) Für verloren gegangene Kurkarten können Ersatzkurkarten ausgestellt werden.
- (8) Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt an den Kurbeitragspflichtigen oder den Wohnungsgeber halten.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehender Nutzung überlässt, einen Campingplatz oder Wochenendplatz betreibt, ist verpflichtet, die bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen bei der Tourist-Information am ersten Werktag nach deren Ankunft anzumelden, den Kurbeitrag einzuziehen und an die Tourist-Information abzuliefern. Für die Anmeldung sind die von der Tourist-Information eingeführten Vermieter- bzw. Meldescheine zu verwenden, welche die zur Feststellung und Erhebung des Kurbeitrages erforderlichen Angaben (Wohnungsgeber, Name, Alter, Familienangehörigkeit, Heimatanschrift, sowie An- und Abreisetag des Kurbeitragspflichtigen) enthalten.
- (2) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, ein Gästeverzeichnis zu führen. Das Gästeverzeichnis besteht aus den fortlaufend nummerierten Vermieter- bzw. Meldescheinen für Beherbergungsstätten für jeden (auch unentgeltlich) beherbergten Gast und ist mindestens 4 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres für die Kurbeitragsprüfung aufzubewahren. Der Stadt und der Tourist-Information ist jederzeit Einsicht in das Gästeverzeichnis zu gewähren.
- (3) Jeder Wohnungsgeber hat auf Verlangen der Tourist-Informationen oder der Stadt das Gästeverzeichnis und die Buchungsunterlagen vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen, sowie für Kontrollzwecke den Zutritt insbesondere zu den Grundstücken, Gästezimmern, Wohnungseinheiten und Ferienwohnungen zu gewähren.

- (4) Abweichend von Abs. 1 haben Wohnungsgeber mit monatlicher Kurbeitragsabrechnung den Kurbeitrag innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungserhalt zu entrichten. Die Tourist-Informationen sind berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen vor Rechnungserstellung zu verlangen.
- (5) Zahlungsverweigerer sind der Stadt Braunlage unverzüglich zu melden.
- (6) Die Campingplatzbetreiber sind verpflichtet, die Dauernutzer und ihre Familienangehörigen unverzüglich nach deren Begründung eines Standplatzes der Stadt Braunlage zu melden.
- (7) Die Kurbeitragsatzung ist in den Gästezimmern oder an für den Kurgast sichtbarer Stelle auszuhängen bzw. auszulegen.

§ 9

Haftung der Wohnungsgeber

Jeder Wohnungsgeber haftet neben den Beitragspflichtigen für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages. Dies gilt auch, wenn die Anmeldung und Zahlung durch den Gast selbst in der Tourist-Information erfolgt oder vom Wohnungsgeber unberechtigt Befreiungen vom Kurbeitrag gewährt wurden.

§ 10

Rückzahlung von Kurbeiträgen

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte oder an den Wohnungsgeber, der die Abreise des Kurgastes zu bescheinigen hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.
- (2) Die auf Jahreskurkarten gezahlten Mehrbeträge werden auf Antrag und Rückgabe der Jahreskurkarte erstattet.

§ 11

Zuständigkeiten

Kurbeitragsbefreiungen und Kurbeitragsermäßigungen nach den Vorschriften dieser Satzung werden auf Antrag von der Tourist-Information oder der Stadt Braunlage gewährt.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 1, 2, 3 und 7 sowie § 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 13 Datenerhebung

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister) -Grundbuchamt-, bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften -Katasteramt-, der Städtischen Kur- und Badeverwaltung St. Andreasberg, der Glücksburg Consulting Group GmbH (GLC), der Harz Energie GmbH & Co. KG, bei den Einwohnermeldeämtern und bei der Stadt Braunlage –Bauamt, Ordnungsamt sowie Kämmereramt- zulässig.

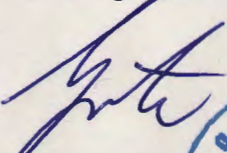
§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages der Bergstadt St. Andreasberg vom 23. August 2001 in der Fassung vom 29. März 2011 außer Kraft.

Braunlage, den 17. Dezember 2013

Der Bürgermeister



(Grotte)

